

INFORMATIONSBLATT

Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1
bzw. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1

Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)

Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik 2023-2025

Aufgrund des weiter bestehenden erhöhten Personalbedarfs an Förderschulen wird ab dem Schuljahr 2023/2024 erneut eine Sondermaßnahme „Zugang Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik“ angeboten. Ziel der Sondermaßnahme ist der Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik. Die Teilnehmer¹ besuchen als Beamte auf Widerruf den zweijährigen Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik verbunden mit einer schulartspezifischen Qualifizierung und absolvieren die Zweite Staatsprüfung.

1. Zielgruppe

- **Absolventen sonderpädagogischer bzw. pädagogischer Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge** (einer deutschen Universität oder einem vom Staatministerium als gleichwertig anerkannten Abschluss)

Bewährungszeit: Unterrichtseinsatz an einer Förderschule für mind. 4 Monate mit mind. 13 Unterrichtsstunden

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde die maskuline Formulierung verwendet. Dieses Informationsblatt gilt aber genauso für alle Bewerberinnen/Teilnehmerinnen.

- **Personen mit einer erfolgreich bestandenen bayerischen bzw. außerbayerischen Ersten Lehramtsprüfung** (erworbene Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst in dem jeweiligen Bundesland) **für das Lehramt an Realschulen bzw. Gymnasien**
Bewährungszeit: Unterrichtseinsatz an einer Förderschule für mind. 4 Monate mit mind. 13 Unterrichtsstunden
- **Personen mit einer erfolgreich bestandenen bayerischen bzw. außerbayerischen Ersten Lehramtsprüfung** (erworbene Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst in dem jeweiligen Bundesland) **für andere Lehrämter**
Bewährungszeit: Unterrichtseinsatz an einer Förderschule für mind. ein Jahr mit mind. 13 Unterrichtsstunden
- **Absolventen eines für das Lehramt für Sonderpädagogik geeigneten Master-, Magister- oder Diplomstudiengangs einer deutschen Universität**
Bewährungszeit: Unterrichtseinsatz an einer Förderschule für mind. zwei Jahre mit mind. 13 Unterrichtsstunden

Für die Sondermaßnahme können sich primär o.g. Personen bewerben. Für das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung ist es von Vorteil, wenn während des (pädagogischen) Studiums bereits sonderpädagogische Inhalte absolviert bzw. schulische Erfahrungen im sonderpädagogischen Setting gesammelt wurden.

Falls nach Vergabe der Plätze für diese Sondermaßnahme noch Plätze frei sind, können sich Personen über eine Nachrückerliste bewerben, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- erfolgreich abgeschlossenes Master-, Diplom- oder Magisterstudium an einer deutschen Universität
- im Studiengang / mit dem „Hauptfach“: Psychologie, Deutsch, Deutsch als Fremdsprache, Mathematik, Englisch, Informatik, Biologie, Physik, Chemie, Geschichte, Sozialkunde oder Geographie

- **Bewährungszeit:** Unterrichtseinsatz an einer Förderschule für mind. 4 Monate mit mind. 13 Unterrichtsstunden

Für alle Interessenten der Sondermaßnahme 2023 gilt, dass **spätestens zur Bewerbung im Frühjahr 2023** die o.g. Bewährungszeit **an einer Förderschule in Bayern** nachgewiesen werden muss. Hierfür ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen (vgl. 2.) eine formlose Eignungsbestätigung² durch die Schulleitung der Förderschule vorzulegen. In diesem Zusammenhang behält sich das Staatsministerium vor, stattdessen auch andere vergleichbare unterrichtliche Berufserfahrungen an einer Förderschule (z.B. eines anderen Bundeslandes) entsprechend anzuerkennen.

2. Bewerbung und Zulassung zu der Sondermaßnahme

2.1 Bewerbungsverfahren

Für die Zulassung zur Sondermaßnahme senden Sie zunächst zwischen dem 1. und 28. Februar 2023 ein kurzes Anschreiben per E-Mail an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Frau Patricia Abbé (patria.abbe@stmuk.bayern.de).

Als Anlage sind folgende Unterlagen anzufügen:

- Zeugnis des deutschen Universitätsabschlusses (mit Nachweis der Gesamtnote)
- Lebenslauf
- Formlose Eignungsbestätigung durch die Schulleitung der Förderschule

Nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen werden diese Dokumente und die Teilnahmevoraussetzungen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus geprüft. Anschließend werden Sie über das Ergebnis der Prüfung informiert. Bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen erhalten Sie zugleich Nachricht über die weiteren Schritte zur Anmeldung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik 2023-2025. In diesem Fall werden Sie einer sonderpädagogischen Fachrichtung zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt in der Regel anhand des Einsatzortes der Bewährungszeit; bei Tätigkeit an einem SFZ ist dies in der Regel die sonderpädagogische Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik.

² bestehend aus: Name und Förderschwerpunkt der Schule; Tätigkeitszeitraum, Tätigkeitsformen, Fächer- und Jahrgangsstufeneinsatz sowie Eignungsbestätigung der Schulleitung mit Unterschrift und Schulstempel

2.2 Anmeldeverfahren für den Vorbereitungsdienst

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beantragen Sie über einen Formularserver. Die darin erzeugten Anmeldungsunterlagen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik 2023-2025 sind vollständig ausgefüllt, ausgedruckt und an allen notwendigen Stellen unterschrieben unter Beifügung aller geforderten Anlagen, fristgerecht **bis spätestens 11. April 2023** (Eingangsstempel) im Staatsministerium, z.Hd. Frau Lechner, Salvatorstr. 2, 80333 München einzureichen. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich von Behörden ausgestellte Unterlagen (z.B. Führungszeugnis und Gesundheitszeugnis) sowie Dokumente, die nicht fristgerecht (auf Grund vom Bewerber unverschuldeter Gründe) ausgestellt werden konnten nachgereicht werden können.

Die **fristgerechte** Anmeldung ist zwingend notwendig, um für die Sondermaßnahme zugelassen werden zu können.

Nach Ende der Anmeldefrist bestätigt Ihnen das Staatsministerium den Eingang Ihrer Anmeldungsunterlagen.

3. Ablauf der Sondermaßnahme

Die Sondermaßnahme besteht aus dem zweijährigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in den eine schulartspezifische Qualifizierung entsprechend des Lehramts für Sonderpädagogik integriert ist.

Die Sondermaßnahme beginnt am 11.09.2023 unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Unter der Voraussetzung, dass die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, erhalten Sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstverteilungsverfahrens (voraussichtlich Anfang Juli 2023) ein Informationsschreiben über

die Zuweisung zu einem Regierungsbezirk. Die Zuteilung zu einem Studienseminar und einer Einsatzschule erfolgt durch die daraufhin zuständige Regierung.

- Der Unterrichtseinsatz erfolgt im 1. Ausbildungsjahr mit 8 Wochenstunden, im 2. Ausbildungsjahr mit 16 Wochenstunden.
- Die weiteren Stunden sind für den Besuch des Studienseminars sowie die Ableistung von Hospitationen vorgesehen.
- Während des Vorbereitungsdienstes erhalten Sie Anwärterbezüge nach dem Bayer. Besoldungsgesetz (Anwärtergrundbetrag gemäß vsf. künftiger Einstellung mit Eingangsamt der Besoldungsgruppe A13).

Die schulartspezifische Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahme ist neben dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik. Als Qualifizierung erhalten Sie ergänzende Angebote, die Sie in Ihrer schulartspezifischen Ausbildung zusätzlich unterstützen und die Inhalte Ihres Studiums didaktisch und methodisch aufbereiten. Diese wird von einer überregionalen Ausbildungsleitung in Kooperation mit den jeweiligen Seminarleitungen begleitet.

Weitere Informationen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern erhalten Sie auf der Homepage des Staatsministeriums unter folgendem Link: <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/foerderschulen-sonderpaedagogik/referendariat.html>

4. Hinweis zur Notengebung im Rahmen der Sondermaßnahme

Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik über eine Sondermaßnahme nach Art. 22 BayLBG hat zur Folge, dass für die Teilnehmer nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik keine Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II gebildet werden kann.

Die Note der Zweiten Staatsprüfung entspricht in diesem Fall der Anstellungsnote. Ein Nachteil bei der Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst ist damit nicht verbunden.

5. Nach Abschluss der Sondermaßnahme – Hinweise zum Einstellungsverfahren

Für das Einstellungsverfahren in den staatlichen Förderschuldienst können Sie sich im zweiten Dienstjahr der Sondermaßnahme bewerben. Den hierfür notwendigen Einstellungsfragebogen stellt Ihnen Ihre Seminarleitung zur Verfügung.

Im Anschluss an die erfolgreich absolvierte Sondermaßnahme kann Ihnen bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (z. B. gesundheitliche Eignung, Altersgrenze), eine Planstelle im Lehramt für Sonderpädagogik in Aussicht gestellt werden.

Bei beispielsweise Überschreitung der Altersgrenze für eine Verbeamtung (45. Lebensjahr) oder fehlender gesundheitlicher Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis, kann eine Einstellung in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis (nach TV-L) in Aussicht gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst generell nur bis zu einer Anstellungsnote von 3,50 erfolgen kann.

Die dargestellte Sondermaßnahme wird zukünftig nur so lange angeboten bzw. durchgeführt, bis wieder Bewerber mit der grundständig erworbenen Lehramtsbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen (Art. 22 Abs. 5 BayLBG).

Weitere Informationen erhalten Sie im Staatsministerium von der zuständigen Ansprechpartnerin: Patricia Abbé (089-2186-2417; Mo-Fr 8-12 Uhr; patria.abbe@stmuk.bayern.de)

München, im August 2022